

Treuhandvertrag

über die Erweiterung von Vorfeld- und Rollwegflächen gemäß beigefügter Anlage

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

- im folgenden **Treugeber (TG)** genannt-

und der

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH
Flugplatz, Haus 2
14959 Trebbin

Vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn

- im folgenden **Treunehmer (TN)** genannt-

wird folgender Treuhandvertrag geschlossen:

Präambel

Der weitere Ausbau des Verkehrslandeplatzes Schönhagen ist gemäß Planfeststellungsbescheid vom 09.05.2005, Bebauungsplan, Baufeld I bis IV, festgelegt.

Inzwischen wurden für die noch unbebauten Flächen im westlichen Teil des Baufeldes III Erbbaurechtsverträge abgeschlossen. Im östlichen Teil sind die Planungen weitestgehend abgeschlossen. Durch die Erweiterung von Vorfeld- und Rollwegflächen soll die Anbindung von weiteren Gewerbebetrieben erreicht werden.

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe, kommunale Infrastrukturvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ GRW (Richtlinie).

Zur Errichtung der Vorfeld- und Rollwegflächen soll eine Zuwendung aus diesem Programm beantragt werden.

Im Einzelnen ist die geplante Maßnahme im Fördermittelantrag dargestellt, der als Anlage beigefügt ist. Antragsberechtigt ist jedoch nach der Förderrichtlinie nicht die Flugplatzgesellschaft selbst, sondern der Landkreis. Dieser ist jedoch berechtigt, die Fördermittel unter Beachtung bestimmter Kriterien an einen Dritten weiterzuleiten. Dazu dient dieser Treuhandvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die unentgeltliche Abwicklung der mit der Förderung beantragten Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides durch den TN. Insbesondere sind die beigefügten ANBest-G in diesen Vertrag einbezogen und für den TN verbindlich.

§ 2 Pflichten des TN

- (1) Der TN hat die vom Land Brandenburg an den TG gereichten und von diesem an den TN weitergereichten Fördermittel zu verwalten, d. h. entgegenzunehmen und gemäß den mit der Bewilligung der Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen zu verwenden, abzurechnen sowie die dazu nötigen Unterlagen für den TG jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Der TN ist dem TG gegenüber bezüglich der Durchführung des Treuhandvertrages bezüglich aller Einzelheiten bei dessen Abwicklung jederzeit zur Auskunft und Information verpflichtet.
- (3) Der TN ist zur Rechnungslegung über das Treuhandvermögen verpflichtet.

§ 3 Durchzuführende Maßnahmen

Der TN hat die im Fördermittelantrag benannten Maßnahmen - Erweiterung von Vorfeld- und Rollwegflächen - entsprechend der Richtlinie durchzuführen.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der TN führt die ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigenen Rechnung aus. Er hat dabei die geltenden Gesetze sowie Beschlüsse und Weisungen des TG zu beachten. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.
- (2) Der TN kann sich zur Durchführung dieses Vertrages Dritter bedienen. Die Übertragung ist jedoch nur zulässig, wenn vor der Übertragung mit dem Dritten ein gleichlautender Vertrag abgeschlossen wird und insbesondere sichergestellt wird, dass die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides auch von diesem erfüllt werden.

§ 5 Finanzierung der Maßnahme

Die Erweiterung der Vorfeld- und Rollwegflächen wird in dem im Zuwendungsbescheid geregelten Umfang durch Fördermittel, die der TG dem TN nach Erhalt weiterzuleiten hat, finanziert (Anteilfinanzierung). Die nicht von der Zuwendung gedeckten Kosten (Eigenanteil) sind durch den TN zu tragen.

§ 6 Weitergabe des Fördervorteils

Bei Überlassung der geförderten Flächen an Dritte ist der TN zur Weitergabe des Fördervorteils auch nach Ablauf der Bindungsfrist in voller Höhe an den Dritten verpflichtet. Der Fördervorteil entspricht der Summe der öffentlichen Förderung geteilt

durch die überlassene Nettonutzfläche. Der TN ist verpflichtet, in Verträgen mit den Dritten Klauseln aufzunehmen, die die Weitergabe der Fördervorteile vorsehen.

§ 7 Haftung

Der TN haftet in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Abwicklung der geförderten Maßnahme.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

Der TG kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TN zustande gekommen sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- der TN den im Zuwendungsbescheid im Einzelnen benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Infolge des Rücktritts vom Vertrag hat der TN dem TG die bereits weitergereichten Fördermittel zurück zu erstatten ab dem Zeitpunkt des Rücktritts in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9 Weitere Vereinbarungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden, finden die Vorschriften über den Auftrag gemäß §§ 662 ff BGB Anwendung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten der Beteiligten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Luckenwalde, den

Landkreis Teltow-Fläming

Kornelia Wehlan
Landrätin

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Dr. Ing. Klaus-Jürgen Schwahn
Geschäftsführer